



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

**Per E-Mail:**

Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V.  
Am Westpark 8  
81373 München

AOPA Germany  
Flugplatz  
Außerhalb 27  
63329 Egelsbach

AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme,  
Kälte und KWK e.V.  
Stresemannallee 30  
60596 Frankfurt

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und  
umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.  
Postfach 10 01 16  
45001 Essen

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische  
Abfallbehandlung e.V. (ASA)  
im Hause der AWG mbH  
Westring 10  
59320 Ennigerloh

AFM+E  
Außenhandelsverband für Mineralöl  
und Energie e.V.  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin

Präsidium des Bundes der Steuerzahler  
Adolfsallee 22  
65185 Wiesbaden

Biogasrat e.V.  
Dorotheenstraße 35  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn  
BEARBEITET VON Dennis Nehring  
REFERAT/PROJEKT Referat III B 6  
TEL +49 (0) 228 99 682-3481 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 228 99 682-2279  
E-MAIL [IIIB6@bmf.bund.de](mailto:IIIB6@bmf.bund.de)  
DATUM 1. Oktober 2012

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe  
des Einzelhandels e.V. (BAG)  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Bundesindustrieverband  
Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik /  
Technische Gebäudesysteme e.V.  
Weberstraße 33  
53113 Bonn

Bundessteuerberaterkammer  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.  
Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.  
Beethovenstraße 8  
80336 München

Bundesverband Altöl e.V.  
Pirschgang 42  
15745 Wildau

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)  
Godesberger Allee 142-148  
53175 Bonn

Bundesverband Biogene Kraftstoffe e.V. (BBK)  
Zum Wasserwerk 12  
15537 Erkner

Bundesverband Braunkohle e.V.  
Max-Planck-Straße 37  
50858 Köln

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.  
Dammstraße 15-17  
47119 Duisburg

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V. (BDBe)  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE)  
Behrenstraße 29  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.  
Annastraße 67-71  
50968 Köln

Bundesverband der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V.  
Theresienstraße 29/II  
80333 München

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin

VEA – Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.  
Zeißstraße 72  
30519 Hannover

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Bundesverband der Steuerberater e.V.  
Ludwigstraße 2  
50667 Köln

Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer (BDO) e.V.  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

Bundesverband Dezentraler Ölmühlen e. V.  
Hofgut Harschberg  
66606 St.Wendel

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.  
Teichweg 6  
33100 Paderborn

Bundesverband freier Tankstellen e.V.  
Ippendorfer Allee 1d  
53127 Bonn

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik e.V.  
Breitenbachstraße 1  
60487 Frankfurt

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V.  
Bahnhofstraße 6  
56068 Koblenz

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.  
Alt-Tegel 16  
13507 Berlin

Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin

Bundesverband mittelständischer Wirtschaft  
Unternehmerverband Deutschland e.V. (BVMW)  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

Bundesverband Motorkraftwerke e.V.  
Geisnangstraße 3  
71640 Ludwigsburg

Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter (BAV)  
Behrenstraße 29  
10117 Berlin

Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V. (BSHD)  
Hauptgeschäftsstelle Berlin  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse)  
Hohe Straße 73  
53119 Bonn

Bundesverband Spedition und Logistik e.V.  
Weberstraße 77  
53113 Bonn

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.  
Charlottenstraße 24  
10117 Berlin

Bundesverband Werkverkehr und Verlader (B.W.V.) e.V.  
Lengsdorfer Hauptstraße 73  
53127 Bonn

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Herrenteichstraße 1  
49074 Osnabrück

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Straße des 17. Juni 122  
10623 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin

BDSV – Bundesvereinigung Deutscher  
Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen  
Berliner Allee 57  
40212 Düsseldorf

DATEV eG  
Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes  
in der Bundesrepublik Deutschland  
Paumgartnerstraße 6 - 14  
90429 Nürnberg

DEKRA  
Konzernrepräsentanz  
Behrenstraße 29  
10117 Berlin

Deutscher Bauernverband  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Deutscher Landkreistag  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Deutscher Raiffeisenverband e.V.  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Marienstraße 6  
12207 Berlin

Deutscher Städtetag  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Deutscher Verband Flüssiggas e.V.  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband  
Unter den Eichen 87  
12205 Berlin

Deutsches Institut für Normung  
- Fachausschuss- Mineralöl- und Brennstoffnormung -  
Kapstadtring 2  
22297 Hamburg

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

EFET-Deutschland  
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V.  
Preussenallee 38  
14052 Berlin

Erdölbevorratungsverband  
Jungfernstieg 38  
20354 Hamburg

ESCO Forum im ZVEI  
Charlottenstraße 35/36  
10117 Berlin

Fachverband Biogas e.V.  
Angerbrunnenstraße 12  
85356 Freising

Forum Contracting e.V.  
Königsallee 33  
40212 Düsseldorf

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)  
Schwedenstraße 15a  
13357 Berlin

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.  
Carl-von-Linde-Straße 25  
85716 Unterschleißheim

GEODE  
(Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Energie)  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und Mineralölhandels e.V.  
Französische Straße 15  
10117 Berlin

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.  
Reinhardtstraße 12-14  
10117 Berlin

Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus  
Rellinghauser Straße 1  
45128 Essen

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. (BGS)  
Fachbereich 6  
Correnstraße 25  
48149 Münster

Handelsverband Deutschland - der Einzelhandel (HDE)  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e.V. (HEF)  
Smaragdweg 6  
70714 Stuttgart

Industriegaseverband e.V.  
Komödienstraße 48  
50667 Köln

ITAD e.V.  
Martinstraße 21  
97070 Würzburg

Maschinenringe Deutschland GmbH  
86617 Neuburg

MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin

Milchindustrie-Verband e. V.  
Jägerstraße 51  
10117 Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e.V.  
Georgenstraße 25  
10117 Berlin

OVID  
Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.  
Mattentwiete 5  
20457 Hamburg

Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und -verarbeiter  
Westfalendamm 59  
44141 Dortmund

Union zur Förderung der Oel- und Proteinpflanzen  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

VAZ - Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.  
Geschäftsstelle  
Dr. Heinrich Weber  
Langelohstraße 134  
22549 Hamburg

Verband der Automobilindustrie (VDA)  
Behrenstraße 35  
10117 Berlin

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Verband der deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.  
Ursulum 18  
35396 Gießen

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.  
Richard-Wagner-Straße 41  
45128 Essen

Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.  
Kirdorfer Straße 21  
61350 Bad Homburg v.d.H.

Verband des Deutschen Chemikalien- und Außenhandels e.V.  
Große Neugasse 6  
50667 Köln

Verband Deutscher Alkoholerzeuger und -verarbeiter e.V.  
Lohweg 39  
30559 Hannover

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.  
Fachgemeinschaft Kraftmaschinen  
Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt/Main

Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V. (VDM)  
IDF-Germany  
Jägerstraße 51  
10117 Berlin

Verband Deutscher Papierfabriken e.V.  
Adenauerallee 55  
53113 Bonn

Verband Deutscher Reeder  
Esplanade 6  
20354 Hamburg

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen  
Kamekestraße 37-39  
50672 Köln

Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.  
Steinhöft 11  
20459 Hamburg

Verband für Wärmelieferung e.V.  
Lister Meile 27  
30161 Hannover

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Verband der TÜV e.V.  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin

Verein der Kohlenimporteure e.V.  
Ferdinandstraße 35  
20095 Hamburg

Verein der Zuckerindustrie  
Edwin-Redslob-Straße 29  
14195 Berlin

Vereinigung der Privatgüterwagen-Interessenten VPI  
Schauenburger Straße 52  
20095 Hamburg

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.  
Brühlstraße 9  
30169 Hannover

Wirtschaftsvereinigung Metalle  
Wallstraße 58/59  
10179 Berlin

Wirtschaftsvereinigung Stahl  
Sohnstraße 65  
40237 Düsseldorf

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.  
Kaiserswerther Straße 137  
40474 Düsseldorf

ZDS Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.  
Am Sandtorkai 2  
20457 Hamburg

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes e.V.  
Franz-Lohe-Straße 21  
53129 Bonn

Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e.V. (ZTG)  
Hausdorffstraße 101  
53129 Bonn

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

ZVEI  
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.  
Charlottenstraße 35/36  
10117 Berlin

BETREFF **Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-  
Durchführungsverordnung;  
Umsetzung der Änderungen**

GZ **III B 6 - V 8105/11/10001 :004**

DOK **2012/0869466**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 habe ich Sie über die Fortgeltung des Moratoriums hinsichtlich der Besteuerung von Abfällen, die von der Ausnahmeregelung des § 1b Absatz 1 Nummer 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) erfasst würden (d. h., mit einem durchschnittlichen Heizwert von nicht mehr als 18 MJ/kg), wegen des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehaltes der Europäischen Kommission, informiert.

Die Europäische Kommission hat gegen die Regelung des § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV keine Einwände erhoben. Mit Bekanntmachung vom 10. April 2012 (BGBl. I S. 603) ist die Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Moratorium hat sich damit erledigt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf vereinzelt an mich herangetragene Fragestellungen eingehen:

### **1. Zu § 1b Absatz 1 EnergieStV und zu § 49a EnergieStV**

*a) Wahlmöglichkeiten des Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Ermittlung des Heizwertes*  
Grundsätzlich ist der Steuerpflichtige in der Wahl der Nachweisvariante nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b EnergieStV frei und nicht auf unbegrenzte Zeit an eine von ihm getroffene Wahl gebunden. Welches Verfahren der Steuerpflichtige wählen kann, hängt zunächst davon ab, nach welcher Variante er die Heizwerte verlässlich zu ermitteln vermag. Sofern der Steuerpflichtige beispielsweise im Rahmen von Lieferverträgen mit Chargen innerhalb qualitätsgesicherter und festgelegter Heizwertbänder beliefert wird und diese mittels Referenzanalysen bestätigt werden, sind diese Werte grundsätzlich als verlässlich zu betrachten. Des Weiteren können auch bereits vorhandene oder nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Analysen und Untersuchungsergebnisse herangezogen werden. Gleiches gilt, sofern durch unternehmensinterne Vorgaben monatlich oder in noch kürzeren Abständen der Heizwert je Verbrennungslinie zu ermitteln ist und die Daten über den anlagenbezogenen Heizwert somit generell vorliegen.

Der Steuerpflichtige muss sich mindestens jeweils für einen Monat in der Wahl der Nachweisvariante festlegen, da die Steuer nach § 23 Absatz 6 EnergieStG monatlich anzumelden ist. Ein Wechsel oder die Kombination der Nachweisvarianten innerhalb eines Anmeldezeitraums ist dagegen nicht zulässig. Nachdem sich der Steuerpflichtige für eine Nachweisvariante entschieden hat, ist er nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EnergieStV für den oder die betreffenden Monate an diese Wahl gebunden. Bei der Wahl der Nachweisvariante des § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnergieStV ist der Steuerpflichtige an die Bestimmung anhand einer Charge gebunden, bis diese verwertet ist. Dies kann sich jedoch nur auf einen Zeitraum beziehen, der einen oder mehrere volle Kalendermonate abdeckt, damit die Gleichmäßigkeit der Ermittlung des Heizwertes während eines Zeitraums, für den die Steuer entsteht und angemeldet wird, gewährleistet ist.

Grundsätzlich bezieht sich die Ermittlung des Heizwertes nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EnergieStV auf den Zeitpunkt des Verbrennens (retrograde Ermittlung). Bei Ermittlung des Heizwertes nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnergieStV wird der Heizwert in der Regel im Bezugszeitpunkt bzw. bei einer Analyse vor Verbrennung ermittelt.

Die Heizwertregelungen des § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV dienen ausschließlich der Bestimmung, ob ein Energieerzeugnis nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG vorliegt. Werden Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 oder 3 EnergieStG gemeinsam mit Waren, die auf Grund § 1b Absatz 1 EnergieStV nicht als Energieerzeugnisse gelten, verheizt, unterliegen die Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 oder 3 EnergieStG der Besteuerung. Sie bleiben bei der Bestimmung des Heizwertes außer Betracht.

*b) Bezugsgrößen zur Ermittlung des Heizwertes*

Nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV gilt die Maßeinheit MJ/kg für die Klärung der Frage, ob es sich um einen Steuergegenstand handelt. Im Falle des § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnergieStV ist zur Ermittlung des Heizwertes auf die Originalsubstanz abzustellen, d. h., es ist der Zustand maßgeblich, in dem der Abfall anfällt. Spätere Behandlungen, die über jene hinausgehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Anlage bzw. der Vernichtung des Schadstoffpotentials zwingend notwendig sind, führen zu keiner anderen steuerlichen Bewertung.

*c) Anwendbarkeit der Methoden nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b EnergieStV*

Die nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b EnergieStV beschriebenen Verfahren und Messgrößen zur Ermittlung des Heizwertes sind für alle Waren anzuwenden, wenn über ihre Eigenschaft als Steuergegenstand nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG zu befinden ist. Zur Ermittlung der Steuerschuld für flüssige oder gasförmige Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG sind dagegen die Maßeinheiten zur Bemessung der Steuer derjenigen Energieerzeugnisse in § 2 EnergieStG anzuwenden, denen sie am nächsten stehen.

Die Formulierungen in § 1b Absatz 3 EnergieStV bezüglich der Analysemöglichkeiten im Hinblick auf die Heizwertbestimmungen nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b EnergieStV sind bewusst offen gehalten und erfahren lediglich durch die Begründung zur Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung eine nähere Bestimmung. Hierdurch soll es den Unternehmen ermöglicht werden, unnötigen Aufwand sowie Kosten zu vermeiden, die entstehen würden, wenn lediglich einzelne Analysemöglichkeiten zugelassen oder weitere, ggf. im Unternehmen bereits eingerichtete, Analysemöglichkeiten im Umkehrschluss ausgenommen wären.

*d) Begriff der Lieferung*

Eine Lieferung umfasst in der Regel die vertraglich (schriftlich oder mündlich) vereinbarte zu liefernde/abzunehmende Menge an Energieerzeugnissen, unabhängig davon, mit wie vielen Fahrzeugen der Abfall angeliefert wird.

*e) Regelungen zur Person des Steuerschuldners*

§ 49a EnergieStV definiert für andere als in § 4 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse den Begriff der „erstmaligen Abgabe“, der in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG vorausgesetzt wird. § 49a Satz 1 EnergieStV stellt den Grundsatz dar und greift die entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung auf. Mit § 49a Satz 2 wird die grundsätzliche Begriffsbestimmung der „erstmaligen Abgabe“ ausschließlich für Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG eingeschränkt, sofern diese zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird. D. h., in diesen Fällen führt grundsätzlich erst die Verwendung als Heizstoff zur Steuerentstehung. Eine ausdrückliche Bestimmung von Abfällen als Heizstoff im Zeitpunkt der Abgabe hat jedoch zur Folge, dass bereits der Abgebende steuerpflichtig wird (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG). Vertragliche Vereinbarungen, nach denen Abfälle ausdrücklich zum Verheizen abgegeben werden, würden also eine Steuerschuld des abgebenden Unternehmens zur Folge haben. Dagegen sind Hinweise auf bestimmte Brennstoffeigenschaften (z. B. die Garantie eines bestimmten Heizwertes) in diesem Sinne noch nicht als ein Bestimmen zum Verheizen zu werten. Es handelt sich dabei lediglich um die Zusicherung bestimmter Eigenschaften der zu liefernden Ware. Auch Bezugnahmen auf abfallrechtliche Vorschriften, die ggf. eine stoffliche oder energetische Verwertung oder nachrangig die Beseitigung von Abfällen vorsehen, sind allein betrachtet noch kein Bestimmen zum Verheizen im Sinne des Energiesteuergesetzes. Eine vertragliche Übertragung der Steuerschuldnerschaft ist ausgeschlossen, da die Steuerschuldnerschaft von Gesetzes wegen eintritt und nicht der freien Disposition unterliegt. Allerdings kann sich die vertragliche Gestaltung auf den Eintritt der Schuldnerschaft unmittelbar auswirken.

Da infolge der Ausnahme des § 49a Satz 2 EnergieStV grundsätzlich erst die Verwendung der Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG als Heizstoff zur Steuerentstehung führt, treffen die Hersteller und Händler von Ersatzbrennstoffen insoweit keine besonderen Pflichten. Der Anzeigepflicht nach § 23 Absatz 4 EnergieStG unterliegen nur diejenigen Hersteller und Händler, die bereits bei der Abgabe von Ersatzbrennstoffen im Sinne des § 49a Satz 2 EnergieStV eine ausdrückliche Bestimmung als Heizstoff vornehmen.

#### *f) Steuertarif*

Sofern flüssige Abfälle, die Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG sind und nach verschiedenen Steuersätzen (§ 2 Absatz 3 und Absatz 4 EnergieStG) zu versteuern sind, vermischt verwendet werden und deshalb der Aufwand zur Ermittlung des zutreffenden Steuersatzes und der entsprechenden Bemessungsgrundlagen (z. B. Menge) unverhältnismäßig wäre, bestehen keine Bedenken, einheitlich den Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG der Steueranmeldung und dem ggf. dazu gestellten Entlastungsantrag zugrunde zu legen.

### **2. Steuerrechtliche Beurteilung von Altholz**

Holz und Holzwaren sind nur dann energiesteuerrechtlich von Bedeutung, wenn sie nicht von den Positionen 4401 und 4402 der KN erfasst werden und die weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG gegeben sind. Dazu weise ich klarstellend auf Folgendes hin:

So genannte Althölzer oder Gebrauchtholz nach der Altholzverordnung sind zolltarifrechtlich nur dann als Ware der Positionen 4401 und 4402 der KN zu betrachten, wenn sie nicht mehr zu anderen Zwecken als zum Verbrennen verwendet werden können. Für die zolltarifrechtliche Beurteilung ist ausschlaggebend, welche tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten noch bestehen können, unabhängig von abfallrechtlichen Vorschriften. Sofern der Einsatz zur ursprünglichen Verwendung (z. B. als Kiste der Position 4415 der KN) nicht mehr möglich ist, andere Verwendungsmöglichkeiten jedoch noch denkbar sind (z. B. als Brett der Position 4407 der KN), kommt eine Einreihung in die Position 4401 oder 4402 der KN nicht in Betracht. Die durch die Holzindustrie verwendeten Begriffe Altholz, Gebrauchtholz, Holzabfall, Wiederverwertung und Wiederverwendung sind nicht mit dem zolltarifrechtlichen Verständnis dieser Begriffe gleichzusetzen. Erst wenn der Zustand des „Altholzes“ keine andere Verwendung als das Verbrennen mehr zulässt (d. h., unbrauchbar gemacht, zerstört oder zerbrochen), ist es der Position 4401 der KN zuzuordnen und nach § 1 Absatz 3 Satz 1 EnergieStG kein zu versteuerndes Energieerzeugnis.

### **3. Thermische Vernichtung**

Nach § 1a Satz 1 Nummer 12 EnergieStG gilt das Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme als Verheizen. Eine Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme ist immer dann anzunehmen, wenn die bei der Verbrennung entstehende Wärme genutzt wird. Sobald die bei der Verbrennung entstehende Wärme außerhalb des Vernichtungsprozesses zusätzlich zu einem anderen Zweck verwendet wird, z. B. in ein firmeninternes Netz zur Warmwasseraufbereitung eingespeist wird, handelt es sich nicht mehr um einen Fall des § 1b Absatz 2 EnergieStV, d. h., es entsteht die Steuer nach den jeweils

zutreffenden Rechtsnormen. Eine Aufteilung der Mengen (zur Vernichtung oder zur Wärmeerzeugung) ist nicht zulässig, da das Merkmal der Ausschließlichkeit bei einer teilweisen Nutzung der Wärme nicht erfüllt wird. Eine thermische Vernichtung im Sinne des § 1b Absatz 2 EnergieStV liegt nur vor, wenn das alleinige Ziel des Verbrennens die Entsorgung oder Beseitigung ist, ohne dass es auf die entstehende Wärme ankommt bzw. ohne dass diese wirtschaftlich genutzt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitgliedsunternehmen über den Inhalt dieses Schreibens unterrichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.